

AKTUELLE INFOS zu CORONA Stand 28.04.2020

KUG Mitteilungspflicht bei Nebenverdienst.

Arbeitnehmer, die KUG beziehen und einer Nebentätigkeit nachgehen, sind verpflichtet die Höhe des Nebenverdienstes monatlich dem Arbeitgeber mitzuteilen, da diese Beträge in das IST-Arbeitsentgelt bei der KUG-Berechnung einzubeziehen sind.

Fehlen die Angaben über den Nebenverdienst, kann dies zu Rückforderungen durch die Agenturen für Arbeit führen.

Feiertagsvergütung während KUG

Während gesetzlicher Feiertage besteht, auch bei KUG 0, eine Vergütungspflicht des Arbeitgebers.

Die Feiertagsvergütung besteht jedoch nur in Höhe des Kurzarbeitergelds.

Sozialabgaben und Lohnsteuer fallen in voller Höhe an. Die Sozialabgaben sind vom Arbeitgeber zu 100% zu tragen, die Lohnsteuer ist für den Arbeitnehmer einzubehalten und abzuführen.

Eine Erstattung durch die Agentur für Arbeit entfällt.

Die Abrechnung erfolgt über eine gesonderte Lohnart.